

# AUSZUG AUS DEN STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR BAUBIOLOGIE UND -ÖKOLOGIE

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine gemeinnützige und nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung der am baubiologischen und ökologischen Bauen und Wohnen interessierten physischen und juristischen Personen, Verbände und Institutionen. Er vertritt auf wissenschaftlicher Ebene deren Interessen. Zu seinen wesentlichen Aufgaben zählt die Durchführung von Forschungsprojekten und Lehraufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen, wozu auch die Veröffentlichung der einzelnen Forschungsergebnisse und die Herausgabe von Dokumentationen gehört.

Unter Ausschluß jeglicher auf Gewinn berechneter Geschäftstätigkeit bezweckt der Verein vor allem

- a) die Förderung und Beratung seiner Mitglieder in baubiologischer Hinsicht
- c) die Feststellung wichtiger Probleme auf baubiologischem Gebiet, damit diese von den hierfür geeigneten Fachleuten bearbeitet und entsprechend gelöst, oder zumindest Lösungsansätze geboten und entwickelt werden können
- g) die Verbraucherberatung im Sinne einer objektiven, umfassenden und ganzheitlich orientierten Information beim Bauen, Wohnen und bei sonstigen Lebensfunktionen im Zusammenhang mit den Bauwerken
- j) die Entwicklung baubiologisch neuer oder besserer Produkte und Verfahren für das Bauwesen und die Beratung zur Herstellung solcher Produkte und Verfahren
- l) es gehört nicht zu den Agenden des Vereins, wirtschaftliche Interessen von Firmen zu vertreten

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Unterstützende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

## § 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitglieder und Unterstützende Mitglieder können auch durch die Geschäftsleitung allein aufgenommen werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt Ordentlicher oder Außerordentlicher Mitglieder ist nur per Jahresende, mit 3monatiger Kündigungsfrist, per eingeschriebenem Brief möglich. Es muß daher das Austrittsschreiben bis spätestens 30.September zur Post gegeben werden.

## § 6

### Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Beitrittsgebühren und Beiträge der Mitglieder des Vereins
2. Erträgnisse aus den Veranstaltungen des Vereins (insbesondere von Vorträgen, Kursen, Ausstellungen, Publikationen usw.).
3. Spenden
4. Spesenvergütung, die der Verein für Konsultationen, Beratungen und Gutachten einhebt.